jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/11/9 4Ob160/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1982

Norm

ABGB §1162 IV
AngG §27 A6

Rechtssatz

Eine ungünstige wirtschaftliche Lage des Dienstgebers, Betriebsnotstand, wirtschaftliche Krise, schlechte Konjunkturlage oder die Einstellung des Betriebes bilden grundsätzlich keinen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses, weil das Unternehmerrisiko nicht auf den Dienstnehmer überwälzt werden darf (hier: vertraglicher Kündigungsausschluß).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 160/82
  Entscheidungstext OGH 09.11.1982 4 Ob 160/82
  Veröff: SZ 55/168

Schlagworte

SW: Angestellte, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, Arbeitsverhältnis, Schwierigkeiten, Betriebsschließung, Schließung, Ende, Beendigung, Ausschluß, Vereinbarung, Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0028955

Dokumentnummer

JJR_19821109_OGH0002_0040OB00160_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at